



Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzfeld -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FeuWeEntschSa-Sülzfeld)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125) aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzfeld am 25.11.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des Ortsbrandmeisters,
2. des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und
3. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Ortsbrandmeister	60,00 Euro
b) den stellvertretenden Ortsbrandmeister	40,00 Euro
c) den Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
d) den Gerätewart	35,00 Euro

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Der pauschalierte Stundenbetrag im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 5 ThürBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, beträgt 50,00 Euro.
- (2) Ausbilder erhalten für die Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen in der Feuerwehr Sülzfeld je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 25.03.2002 außer Kraft.

Sülzfeld, den 14.01.2014

Gez. Seeberg
Bürgermeisterin

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschluss-Nr.	Veröffentlichung Amtsblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	14.01.2014	134/37/2013	05/2014 vom 30.04.2014	-	01.05.2014